

In eigener Sache:

Wir gratulieren!

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat drei unserer Kollegen im November 2012 zu Notaren mit Amtssitzen in Emsdetten und Rheine bestellt.

Es handelt sich zunächst um Rechtsanwalt Robert Nollmann. Er ist bereits seit 1995 im Büro Emsdetten als Rechtsanwalt tätig und Gesellschafter der Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. RA Nollmann hat sich auf Gesellschafts-, Immobilien- und Erbrecht spezialisiert. Er wird insbesondere auf diesen Rechts-gebieten auch seine Notartätigkeit konzentrieren.



Sie können Rechtsanwalt und Notar Nollmann wie folgt erreichen:

Bonhoeffer Straße 10, 48282 Emsdetten,
Telefon: (02572) 875-16,
E-Mail: nollmann@alpmann-froehlich.de.

Weiterhin ist Rechtsanwalt Manfred Richter zum Notar bestellt worden. Er ist Anfang 2010 zu Alpmann Fröhlich gestoßen und hat das Büro Rheine von Alpmann Fröhlich eröffnet. Zuvor war er in eigener Kanzlei in Rheine tätig. RA Richter ist Gesellschafter der Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. Er hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht spezialisiert und hat in diesen Rechtsgebieten die Fachanwaltsqualifikation erworben. Darüber hinaus leitet er das International Desk der Kanzlei. Darüber wird insbesondere die langjährige Verbindung der Kanzlei zu der niederländischen Partnerkanzlei JPR betreut. RA Richter erledigt einen nicht unerheblichen Teil seiner Tätigkeit in niederländischer Sprache. Er wird seine Notartätigkeit auf die Bereiche Gesellschafts- und Immobilienrecht konzentrieren.



Sie können Rechtsanwalt und Notar Richter wie folgt erreichen:

Mühlenstraße 4, 48431 Rheine,
Telefon: (05971) 80161-0, E-Mail:
manfred.richter@alpmann-froehlich.de.

Schließlich ist RA Dr. Hansjörg Piehl LL.M. zum Notar bestellt worden. Er ist im Jahr 2004 zu Alpmann

Fröhlich gestoßen. Zuvor war er als Rechtsanwalt in Frankfurt am Main und London tätig. RA Dr. Piehl ist Gesellschafter der Alpmann Fröhlich Rechtsanwalts-gesellschaft mbH. RA Dr. Piehl hat sich auf Handels- und Gesellschaftsrecht, Unternehmenskäufe und internationale Rechtsangelegenheiten spezialisiert. Er erledigt einen nicht unerheblichen Teil seiner Tätigkeit in englischer Sprache. Er wird seine Notartätigkeit auf den Bereich Gesellschaftsrecht konzentrieren.



Sie können Rechtsanwalt und Notar Dr. Piehl wie folgt erreichen:

Bonhoeffer Straße 10, 48282 Emsdetten,
Telefon: (02572) 875-10,
E-Mail: piehl@alpmann-froehlich.de.

Bitte sprechen Sie uns an, wenn Sie an den vorge-nannten Standorten Unterstützung und Beratung in notariellen Angelegenheiten benötigen.
www.alpmann-froehlich.de

Erbrecht aktuell:

EU-Erbrechtsverordnung in Kraft

Wichtige Änderungen für EU-Bürger, die in einem anderen Mitgliedsstaat leben oder Vermögen haben.

Etwa 450.000 internationale Erbfälle gibt es jährlich in der EU mit einem Nachlassvolumen von mehr als 120 Milliarden Euro. Welches Recht bei einem internationalen Erbfall Anwendung findet, regeln bislang die Mitgliedsstaaten selbst. Deutschland knüpft für die Frage, nach welchem Recht jemand beerbt wird, an dessen Staatsangehörigkeit an. Ein in Deutschland lebender Italiener wird nach italienischem Recht beerbt. Zum Teil verweisen EU-Mitgliedsländer auf das Recht des Wohnsitzlandes zurück, z.B. die Niederlande. Zum Teil bestimmen Mitgliedsländer, dass das Grundvermögen nach dem Recht des Landes vererbt wird, in dem das Grundstück liegt, so werden französische Grundstücke nach französischem Recht vererbt.

Mit dieser unübersichtlichen Situation will die neue EU-Verordnung zum internationalen Erb- und Erb-verfahrensrecht (EU-ErbVO) aufräumen. Sie ist am 16.08.2012 in Kraft getreten und gilt nach einer

3-jährigen Einführungsphase ab 17.08.2015 in 24 EU-Mitgliedsstaaten (nicht in Großbritannien, Irland und Dänemark). Bereits heute können aber Nachlassregelungen für den Todesfall ab dem 17.08.2015 gemäß der EU-ErbVO getroffen werden.

Was ist neu?

Die EU-ErbVO bestimmt das anwendbare Recht im Erbfall nach dem gewöhnlichen Aufenthaltsort des Verstorbenen. Dieser befindet sich dort, wo der Verstorbene seinen „Daseinsmittelpunkt“ hatte. Dies bedeutet, dass jeder EU-Ausländer, der in Deutschland lebt, zukünftig nach deutschem Erbrecht beerbt wird. Ein Deutscher, der im EU-Ausland lebt, wird zukünftig nach dem Recht seines Wohnsitzlandes beerbt.

Das Recht des Wohnsitzlandes gilt für das gesamte Vermögen des Verstorbenen, also auch für Grundbesitz oder anderes Vermögen im EU-Ausland. Eine Nachlassspaltung gibt es zukünftig nicht mehr. Auch das französische Ferienhaus des Münsteraners wird künftig nach deutschem Recht vererbt.

Dies kann erhebliche Konsequenzen haben. So kennen beispielsweise das niederländische und das französische Erbrecht keinen Pflichtteilsanspruch für Eltern. Wird ein Franzose zukünftig nach deutschem Erbrecht beerbt, bekommen seine Eltern unter Umständen einen Pflichtteilsanspruch.

Was kann ich tun?

Die vorstehend skizzierte Regelung der EU-ErbVO ist nicht zwingend. Jeder EU-Bürger kann durch Testament oder Erbvertrag bestimmen, dass er nach seinem Heimatrecht, also dem Recht seiner Staatsangehörigkeit beerbt wird. Diese Wahlmöglichkeit bietet gerade im Hinblick auf Pflichtteilsansprüche gestalterische Möglichkeiten für die Nachlassplanung.

Darüberhinaus eröffnet die Anknüpfung an den Wohnsitz Möglichkeiten, die das Heimatrecht vielleicht nicht kennt. Das niederländische Erbrecht kennt beispielsweise kein gemeinschaftliches Ehegattentestament. Leben die niederländischen Eheleute in Deutschland, können sie zukünftig ein gemeinschaftliches Ehegattentestament erstellen und müssen nicht mehr getrennt voneinander testieren.

Manfred Richter
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Handels-
und Gesellschaftsrecht



Wirtschaftsrecht aktuell:

Nachtragsangebot und Bauzeitverlängerung im Bauvertragsrecht

Bei größeren Bauvorhaben stellt sich der tatsächlich erforderliche Leistungsumfang vielfach erst während der Bauphase heraus. Bei einem VOB-Bauvertrag sind für Änderungen des Bauentwurfes oder Anordnungen § 2 Abs. 5 VOB/B und für neben dem ursprünglichen Vertrag beanspruchte Zusatzleistungen § 2 Abs. 6 VOB/B anzuwenden. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber Nachtragsangebote zuleiten, um eine Vergütungssicherheit der Höhe nach zu erlangen.

Neben der Frage, ob ein Nachtragsangebot angenommen worden ist, stellt sich die Frage der Vergütung der mit der Änderung des Bauablaufes regelmäßig verbundenen Bauzeitverlängerung. Tritt durch Änderungsanordnungen oder Zusatzleistungen eine Bauzeitverlängerung ein, ist es umstritten, ob neben Vergütungsansprüchen nach §§ 2 Abs. 5 und 6 VOB/B auch Schadenersatzansprüche nach § 6 Abs. 6 VOB/B in Betracht kommen. Die Rechtsprechung verneint dies. Danach wird in der Regel davon ausgegangen, dass Nachtragsangebote sämtliche Mehrleistungen umfassen und demgemäß auch zusätzliche, bauzeitbezogene Kosten abgegolten sind. Etwas anderes gilt nur dann, wenn in dem Nachtragsangebot explizit darauf hingewiesen wird, dass bauzeitbezogene Mehrkosten durch einen weiteren Nachtrag zu vergüten sind.

Soweit die Auswirkungen auf den Bauablauf bei Abgabe des Nachtragsangebotes nicht überschaubar sind, muss der Auftragnehmer im Nachtragsangebot klarstellen, dass etwaige bauzeitbedingte Mehrkosten später gesondert geltend gemacht werden. Andernfalls besteht das Risiko, dass eine Vergütung für die mit der Bauzeitverlängerung entstandenen Kosten nicht beansprucht werden kann.

Dr. Christian Göertz
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Bank-
und Kapitalmarktrecht

